

ALLGEMEINE ZAHLUNGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR SWISSPHONE - VERTRAGSHÄNDLER

I. Allgemeines

Alle unsere Angebote, Auftragsannahmen, Vertragsabschlüsse und sonstigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen erfolgen ausschließlich unter den nachstehenden Geschäftsbedingungen; Abänderungen oder Nebenreden bedürfen der Schriftform.

Durch die Nichtinanspruchnahme einzelner Rechte gemäß diesen Bedingungen wird auf die Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen keinesfalls verzichtet.

Diese Geschäftsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.

II. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind bis zu ihrer Annahme stets freibleibend.

Ein Vertragsangebot eines Kunden bedarf unserer Auftragsbestätigung, wobei auch Absenden der vom Kunden bestellten Ware den Vertragsabschluss bewirkt.

Werden an uns Angebote gerichtet, so ist der Anbietende eine angemessene, mindestens jedoch 8-tägige Frist ab Zugang des Angebotes daran gebunden.

III. Lieferung

Angegebene Lieferfristen sind grundsätzlich freibleibend.

Wird davon abweichend ausdrücklich eine feststehende Lieferfrist vereinbart, steht dem Käufer bei Lieferverzug ein Rücktrittsrecht nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 2 Wochen zu, wenn der Verzug von uns verschuldet wurde.

Schadenersatzansprüche stehen diesfalls nur dann zu, wenn unsererseits vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt.

Teillieferungen sind zulässig.

Die Lieferung der bestellten Ware erfolgt ab einem Netto - Warenwert von €100.00 innerhalb Österreichs frei Haus, per Paketdienst, an die auf der Bestellung angeführte Lieferadresse. Unterhalb dieses Warenwertes erfolgt die Lieferung zu Kosten des Empfängers. Hierfür werden wir €6.00 excl. USt. Versandkosten - Pauschale verrechnen. Bei Ersatzteilbestellungen mit einem Wert < € 50.00 wird zusätzlich ein Kleinmengenzuschlag von €5.00 excl. USt. verrechnet.

IV. Erfüllung und Gefahrenübergang

(1) Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

Nutzung und Preisgefahr gehen mit Versand oder der Anzeige der Versandbereitschaft an den Käufer über.

(2) Mangels ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien sind wir zur freien Wahl des Versandweges und der Versandart berechtigt.

Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers; wir haften nur dann, wenn wir den Transport selbst vornehmen und der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.

Eine Transportversicherung nehmen wir nur auf Wunsch und unter Berechnung der Versicherungsprämie an den Käufer vor.

(3) Hat der Käufer die Ware nicht wie vereinbart übernommen, sind wir nach erfolgloser Nachfristsetzung neben weiteren uns zustehenden gesetzlichen Ansprüchen berechtigt, nach unserer Wahl für die noch nicht abgenommene Ware eine Rückstandsrechnung in der Höhe des festgelegten Preises zu legen und die Ware bei uns einzulagern, wobei wir diesfalls berechtigt sind, eine Lagergebühr von 0,1 % des Bruttorechnungsbetrages pro angefangenen Kalendertag zu verrechnen, oder auf Kosten und Gefahr des Kunden bei einem dazu befugten Gewerbsmann einzulagern; wahlweise können wir auch nach Setzung einer angemessenen, mindestens 2 Wochen umfassenden Frist vom Vertrag zurücktreten und die Ware anderweitig verwerten.

Zu einer derartigen anderweitigen Verwertung auf Kosten des Käufers sind wir jedenfalls auch dann berechtigt, wenn die Ware aufgrund Annahmeverzuges des Käufers bereits mehr als 6 Monate bei uns oder einem sonstigen befugten Gewerbsmann eingelagert ist.

V. Preise, Zahlung

(1) Unsere Preise verstehen sich in der jeweils fakturierten Währung netto, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Diese Preise enthalten mangels ausdrücklicher anderer Vereinbarung keine Transport-, Zustell- oder Montagekosten.

(2) Es gelten ausschließlich jene Preise, welche am Tag der Lieferung Gültigkeit haben; im Falle einer Preiserhöhung gegenüber den in unseren Angeboten oder Auftragbestätigungen genannten Preisen steht dem Käufer kein Recht zur Vertragsaufhebung zu.

Mehrkosten aufgrund nachträglicher Auftragsabänderungen trägt in jedem Fall der Käufer.

VI. Zahlung, Verzugszinsen, Leistungsverweigerungsrecht:

(1) Gesamt- und Teilrechnungen sind 30 Tage nach Ausstellungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

Die Zahlung hat bar oder mit Bank- oder Postschecküberweisung zu erfolgen; wir sind nicht verpflichtet, sonstige Zahlungsmittel – insbesondere Wechsel oder Schecks – anzunehmen; eine ausnahmsweise ausdrückliche Annahme erfolgt nur zahlungshalber, wobei Diskont- und Einziehungsspesen jedenfalls zu Lasten des Käufers gehen.

Zahlungswidmungen durch den die Zahlung Leistenden sind unwirksam und für uns nicht bindend; sofern daher keine ausdrückliche Einigung über eine andere Widmung erfolgt, werden eingehende Beträge zunächst auf allenfalls angefallene Kosten einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Einbringung, dann auf Zinsen und schließlich auf das Kapital angerechnet.

(2) Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung oder einen Teil derselben aufgrund von behaupteten Gegenansprüchen zurückzuhalten, eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Forderung von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

(3) Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, ab Fälligkeitsdatum Zinsen in Höhe der jeweils üblichen Bankrate für Kontokorrentkredite, zumindest jedoch 8 % über dem Basiszinssatz p.a. zu verrechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Darüber hinaus sind wir berechtigt, die uns entstehenden Mahnspesen in Höhe von pauschal € 10.00 pro erfolgter Mahnung sowie für die Evidenthaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag von € 5.00 in Rechnung zu stellen; nach erfolgloser zweiter Mahnung sind wir berechtigt, ein Inkassobüro zu beauftragen, dessen Kosten der Käufer bis zu den in der Verordnung des BMwA, BGBl 1996/141 i.d.g.F. genannten Höchstbeträgen zu ersetzen hat.

Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsabschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers gefährdet, sind wir berechtigt, Vorauszahlung und sofortige Bezahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen, noch nicht gelieferte Ware zurückzuhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen; diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Käufer trotz einer Verzug begründenden Mahnung keine Zahlung leistet.

Ein von uns allenfalls zugesagter Umsatzbonus wird nur dann gewährt, wenn der Käufer allen Zahlungsverpflichtungen der betreffenden Umsatzperiode fristgerecht nachkommt.

VII. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere der Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Käufers oder die Insolvenzbekämpfung mangels kostendeckenden Vermögens, sowie bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir jedenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er noch nicht von beiden Seiten zu Gänze erfüllt ist.

Für den Fall des Rücktritts haben wir bei Verschulden des Käufers die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlichen entstandenen Schadens zu begehren.

Tritt der Käufer, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so haben wir die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; diesfalls ist der Käufer nach unse-

rer Wahl zu Ersatz des pauschalierten Schadens in Höhe von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder des tatsächlich entstandenen Schadens verpflichtend.

VIII. Unmöglichkeit der Leistung

Ereignisse höherer Gewalt sowie andere von uns nicht zu vertretende Umstände befreien uns während deren Fortdauer und Nachwirkung von unserer Leistungspflicht und berechtigen uns ohne Schadenersatzpflicht zum Rücktritt vom Vertrag. Befindet sich der Käufer jedoch im Annahmeverzug, so bleibt unser Anspruch auf Zahlung unabhängig von unserem Rücktritt vom Vertrag aufrecht.

IX. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung einschließlich allfälliger Zinsen und Kosten in unserem Eigentum.

Der Vorbehaltskäufer ist zu Weiterveräußerung der Ware nur dann berechtigt, wenn er Unternehmer ist und der Handel mit dieser Ware zu seinem ordentlichen Geschäftsbetrieb gehört.

Der Käufer ist jedoch keinesfalls zu deren Sicherungsübereignung oder Verpfändung berechtigt.

Der Vorbehaltskäufer hat uns von einer Pfändung durch Dritte umgehend zu verständigen und uns bei der Geltendmachung unserer Rechte zu unterstützen, insbesondere deren Kosten zu tragen.

Im Falle der Veräußerung tritt der Vorbehaltskäufer bereits jetzt alle ihm aus dem Weiterverkauf zustehenden Forderungen in der Höhe des Wertes der noch ausstehenden Kaufpreisforderung an uns ab und verpflichtet sich, seinen Vertragspartner bei Vertragsabschluss über die Abtretung in Kenntnis zu setzen und in seinen Handelsbüchern einen entsprechenden Buchvermerk zu setzen.

Im Fall der Weiterveräußerung der Ware gegen Barzahlung übereignet der Vorbehaltskäufer schon jetzt den vom Drittkäufer zu empfangenden Betrag in Höhe des Wertes der uns zustehenden Forderung und verpflichtet sich, diesen Erlös aus dem Verkauf der Vorbehaltsware gesondert und in unserem Namen zu verwahren.

Soweit unsere Gesamtforderungen durch solche Abtretungen zu mehr als 120 % zweifelsfrei besichert sind, verpflichten wir uns, den Überschuss der Ausstände auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl wieder freizugeben.

Bei der Verarbeitung oder Vermischung mit in Fremdeigentum stehenden Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen; der Umfang dieses Miteigentumes ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Waren zum Rechnungswert der übrigen Ware; Forderungen aus dem Verkauf dieser neuen Produkte tritt der Verkäufer schon jetzt anteilig an uns ab und verpflichtet sich, uns alle erforderlichen Namen und Daten zu Geltendmachung dieser (anteiligen) Forderungen bekanntzugeben.

Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer in Zusammenhang mit der Vorbehaltsware tritt der Käufer innerhalb der Grenzen des § 15 Vers VG. bereits jetzt an uns ab.

X. Zessionsverbot

Forderungen gegen uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht abgetreten werden.

XI. Gewährleistung, Änderungen der Waren

(1) Die gelieferten Waren sind sofort bei Anlieferung sorgfältig zu überprüfen und festgestellte Mängel bei sonstigen Ausschluss sämtlicher Ansprüche unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 Tagen schriftlich zu rügen.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.

Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt.

(2) Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Käufers steht eine Frist von 6 Monaten ab Gefahrenübergang gemäß Punkt IV. offen; im Säumnisfall sind sämtliche derartigen Ansprüche ausgeschlossen. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass ein Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung/Übergabe vorgelegen ist.

(3) Unsere Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte sind völlig unverbindlich und befreien den Käufer nicht von eigenen Überprüfungen.

(4) Wir behalten uns technische Änderungen und Weiterentwicklungen unserer Produkte vor.

Sollten die von uns gelieferten Waren aufgrund solcher Änderungen und Entwicklungen von den bestellten Waren abweichen, ist der Käufer verpflichtet, diese Waren abzunehmen, soweit mit diesen der übliche Verwendungszweck der ursprünglich bestellten Waren in ausreichendem Maß erreicht werden kann.

(5) Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder zeigen sich innerhalb der Gewährleistungsfrist Fehler, so hat der Kunde nur Anspruch auf kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist; ein anderer oder weiterer Anspruch, insbesondere auf Preisminderung, auf welcher Rechtsgrundlage auch immer, besteht nicht, es sei denn, dass dies mit uns gesondert schriftlich vereinbart wird.

Schadenersatzansprüche des Käufers, die auf Behebung des Mangels zielen, können erst geltend gemacht werden, wenn wir mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche im Verzug sind. Der Ersatz eventueller Mangelfolgeschäden ist auf unmittelbare Schäden bis zur Hälfte des Rechnungswertes des entsprechenden Auftrages begrenzt und steht dem Käufer nur zu, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(6) In den Fällen leichter Fahrlässigkeit sind sämtliche Schadenersatzansprüche, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt, ausgeschlossen.

Das Vorliegen leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

XII. Produkthaftung

(1) Regressforderungen im Sinne des § 12 des Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

(2) Soweit der Käufer als Unternehmer durch ein von uns geliefertes Produkt in seinem Unternehmen Schäden erleidet, verzichtet er ausdrücklich auf den Ersatz von Sachschäden.

Für den Fall der Weiterveräußerung der von uns erworbenen Produkte verpflichtet sich der Käufer, den obigen Verzicht gemäß § 9 Produkthaftungsgesetz auf den die Ware erwerbenden Unternehmer zu überbinden.

Sollte diese Überbindung – aus welchem Grund auch immer – unterbleiben oder rechtlich unwirksam sein, so verpflichtet sich der Kunde, uns wegen aller daraus resultierenden Nachteile schad- und klaglos zu halten.

Schutzwirkungen aus diesem Vertrag zugunsten Dritter sind ausgeschlossen.

(3) Wird ein ausländischer Abnehmer infolge der Fehlerhaftigkeit eines von uns gelieferten Produktes als Importeur in Anspruch genommen, so ist auch auf einen allfälligen Regressanspruch österreichisches Binnenrecht anzuwenden; sollte jedoch in so einem Fall unsere Haftung umfangmäßig nach der in Frage kommenden ausländischen Rechtsordnung geringer sein, so ist die Höhe des Regressanspruches nach der für uns unter diesem Gesichtspunkt günstigeren Rechtsordnung zu beurteilen.

XIII. Zurückbehaltung

Der Käufer ist, außer in den Fällen der Rückabwicklung, nicht zur Zurückbehaltung von Zahlungen berechtigt; die Fälligkeit der in Rechnung gestellten Forderungen wird durch die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Titel der Gewährleistung, des Schadenersatzes oder der Produkthaftungspflicht oder sonstiger Rechtsgrundlagen nicht berührt.

XIV. Datenschutz, geltendes Recht, Gerichtsstand

(1) Der Käufer stimmt zu, dass seine personenbezogenen Daten bis zu seinem Widerruf von uns automationsunterstützt gespeichert werden.

(2) Die Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Käufer unterliegt österreichischem Recht, die Anwendung des Haager Kaufrechtsübereinkommens und der UNCITRAL-Konvention ist ausgeschlossen.

(3) Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht am Sitz unseres Unternehmens ausschließlich örtlich zuständig.

Wien, August 2019